Bezirksregierung Köln

Braunkohlenausschuss



10. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. BKA 0744

Sitzungsvorlage für die 161. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 27. September 2021

TOP 10 b) Verbesserungen für die Randdörfer des Tagebaus Garzweiler II

Anfrage der Fraktion der Grünen vom

18.08.2021

Rechtsgrundlage: §11 GeschO BKA

Berichterstatter(in): 1. Michael Eyll-Vetter, RWE Power AG

2. Wolfgang Dronia, Bezirksregierung Arnsberg

Inhalt: 1. Antwort der RWE Power AG

2. Antwort der Bezirksregierung Arnsberg

3. Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021

Der Braunkohlenausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	2



RWE Power AG | Stüttgerweg 2 | 50935 Köln

Bezirksregierung Köln Dezernat 32 Regionalentwicklung Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Tagebauplanung u. -genehmigung

Ihre Zeichen Ihre Nachricht Unsere Zeichen Name Telefon E-Mail

Postanschrift

POB-T HII Hillebrecht 0221480-22877 Claudia.Hillebrecht @rwe.com 5tüttgenweg 2 50935 Köln

Köln, 31. August 2021

Braunkohlenausschusssitzung am 27.09.2021, Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90 Die Grünen vom 18.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 23.08.2021 leiteten Sie uns das Schreiben der Grünen im BKA vom 18.08.2021 weiter und baten um Beantwortung der darin enthaltenen Fragen bis zum 02.09.2021. Dieser Bitte kommen wir hiermit nach.

Fragenblock Abbaugrenze

- 1.) Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass die Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber dem Ortsrand von Keyenberg und der anderen Ortschaften 400 Meter nicht unterschreitet? (Bitte einen entsprechenden Plan zum Ortsrand und der jetzigen Abbaukante beifügen und die Abstände kennzeichnen)
- 2.) Kann in Zukunft sichergestellt werden, dass vorausgesetzt vereinbar mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung -, auch ein 500 Meter Abstand angestrebt bzw. eingehalten werden kann? (Bitte auch hier entsprechendes Kartenmaterial inklusive Abstandsmarkierungen beifügen)
- 3.) Ist es aus der Erfahrung der letzten schweren Überschwermungen nicht nötig, die Abbaugrenze zu den Dörfern generell zu erhöhen? (Die jüngsten Überflutungen betrafen mehrere Kreise des Braunkohlengebietes sowie den Tagebau Inden) Ist in diesem Zusammenhang ein Mindestabstand von 500 m nicht deutlich zu wenig?

In der Einleitung des Schreibens gehen die Verfasser davon aus, dass die Ortschaften des 3. Umsiedlungsabschnitts im Vorfeld des Tagebaus Garzweiler - also Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath - "mit großer Wahrscheinlichkeit von dem Abbau verschont bleiben werden".

Diese Einschätzung teilen wir nicht.



RWE Power Aktiengesellschaft

Stúttgenweg 2 50935 Köln

T +49 221 480-0 F +49 221 480-1351 | www.rwe.com

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Zvezdana Seeger

Vorstand: Dr. Frank Weigand (Vorsitzender) Dr. Lars Kulik Kemal Rozanica Nikolaus Valerius

Sitz der Gesellschaft: Essen und Köln Eingetrogen beim Amtsgericht Essen HR B 17420 Eingetrogen beim Amtsgericht Köln HR B 117

Bonkverbindung: Commerzbonk Köln BIC COBADEFF370 IBAN: DE72 3704 0044 0500 1490 00 Glöubigar-IdNr. DE37ZZZO0000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345 St-Nr. 112/5717/1032

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	3



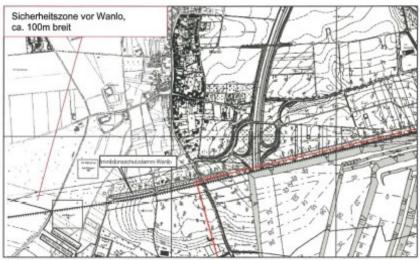
Die Leitentscheidung 2021 bestätigt die Fortführung der Kohlegewinnung bis Ende 2038 sowie die Erforderlichkeit des Tagebaus Garzweiler in Übereinstimmung mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz des Bundes (KVBG) und damit auch einen planmäßigen Abschluss der Umsiedlung im 3. Abschnitt bis spätestens zum Jahr 2028. Lediglich der Zeitpunkt der frühesten Inanspruchnahme von Keyenberg ist von Ende 2023 auf Ende 2026 verschoben worden. Damit wird die Abbauführung des Tagebaus bis zu diesem Zeitpunkt erheblich eingeengt, zumal im Süden durch die Entscheidung, die Ortschaft Holzweiler zu erhalten und die Forderung, den Abstand von 500 m einzuhalten, bereits eine deutliche Begrenzung des Betriebs erfolgt. Für Keyenberg wird daher der temporäre Abstand unter standsicherheitlichen und immissionstechnischen Aspekten so dimensioniert, dass Kohle- und Abraumgewinnung in einem für die ordnungsgemäße Betriebsführung einschließlich Wiedernutzbarmachung erforderlichen Maß betrieben werden können.

Auch unter Berücksichtigung des extrem starken Hochwasserereignisses und dessen Folgen sind aus Sicht der RWE Power AG die vorhandenen Sicherheitsabstände der Braunkohlentagebaue zu angrenzenden Nutzungen auf Basis der Festlegungen in den Braunkohlenplänen ausreichend bemessen und bedürfen keiner Anpassung. Dies gilt auch angesichts der Erwartung, dass Hochwasser, allerdings nicht in dieser extremen Stärke, zukünftig öfter als in der Vergangenheit auftreten werden. Die Breite der Sicherheitszone bemisst sich nach Maßgabe der Ausführungsregelungen zum Landesplanungsgesetz jeweils an der halben Böschungshöhe mit einer Mindestbreite von 100 m, bei angrenzender Wohnbebauung i. d. R. die ganze Böschungshöhe. Diese Bemessung erfolgt in Bezug auf Schäden, die ausgehend von der Böschung auf das Tagebauumfeld einwirken könnten und schützt somit angrenzende Nutzungen. Landesplanerisch fest gelegt ist die Sicherheitslinie. Die konkrete Festlegung der Abbaugrenze erfolgt dann in den bergrechtlichen Genehmigungen, denen ihrerseits nochmals konkrete Standsicherheitsberechnungen und -prüfungen vorausgehen.

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	4

RWE

Seite 3



Ausschnitt HBP Tagebau Garzweiler 2020-2022



Ausschnitt Luftbild Tagebau Hambach

Im aktuellen Fall des Tagebaus Inden war nicht die Tagebauböschung schadensauslösend, sondern die Böschung selbst war von dem von außen einwirkenden Hochwasser betroffen. Infolge der eingetretenen Erosionswirkung des Hochwassers aus der Inde kam es nach dem Überspülen der Hochwasserschutzeinrichtung bei Inden-Lamersdorf und dem Eindringen des Wassers in den Tagebau über die Abbaukante durch rückschreitende Effekte zur Ausbildung einer Erosionsrinne, die jedoch nicht über die Sicherheitszone des Tagebaus hinausreicht.

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	5



Fragenblock Schutz der Anwohner*innen vor Lärm- und Staubimmissionen

- 4.) Was unternimmt die Bezirksregierung und der Bergbautreibende, um hier entsprechende Aufforstungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum Schutz der Dörfer vorzunehmen?
- 5.) Sind Maßnahmen zur Rekultivierung und Stabilisierung der Abbruchkante hin zu den (vermutlich) verbleibenden Dörfern vorgesehen - falls ja, welche?
- Welche L\(\tilde{a}\)rmmessdaten und welche Grobstaubbelastung zeigen die Aufzeichnungen von RWE f\(\tilde{a}\)r die Orte Keyenberg und Berverath (Liste bitte beif\(\tilde{a}\)gen).
- 7.) Ist es möglich, die n\u00e4chtlichen Betriebszeiten des Bergbaus bzw. den n\u00e4chtlichen Betriebsl\u00e4rm zu verringern? Sind Ma\u00dfnahmen, wenn ja welche, konkret angedacht?

Der Tagebaubetrieb selbst erfolgt unter Beachtung der Immissionsschutz-Richtlinie (Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen) vom 01.03.2016. Darüber hinaus unterliegt der Tagebau Garzweiler den Anforderungen nach § 22 BImSchG. Er ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Danach handeln wir.

Wie aus den beigefügten Unterlagen zu den Geräusch- und Staubmessungen, die RWE Power jeweils zum Jahresanfang auf seiner Internetpräsenz im Rahmen der Transparenzinitiative veröffentlicht, entnommen werden kann, wurde im Jahr 2020 an den Staubmessorten G31 und G32 in Keyenberg, der gemäß TA Luft gültige Staubgrenzwert von 0,35 g/(m²*d), gemessen als Jahresmittelwert, mit Werten von 0,08 und 0,13 g/(m²*d) sicher eingehalten. Die Immissionsbelastung beträgt dabei nur rund 1/4 bis 1/3 des zulässigen Grenzwertes. Ebenso zeigt sich, dass der dem Tagebau zugewandte Messpunkt G32, trotz des sehr niedrigen Niveaus beider Messpunkte, noch einmal deutlich geringere Staubimmissionen aufweist als der Messpunkt G31, der in größerer Entfernung zum Tagebau liegt.

Ein nennenswerter Einfluss des Tagebaus auf die lokalen Staubimmissionen, die neben dem Tagebau auch vom Verkehr, der Landwirtschaft, der Gewerbebetrieben und weiteren Emittenten beeinflusst wird, kann insofern verneint werden.

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	6



Auch bei den Geräuschmessungen kann für die Messorte G82 in Keyenberg und G74 in Kuckum festgestellt werden, dass bei allen Messungen der Richtwert der TA Lärm für Mischgebiete zur Nachtzeit für die sogenannte lauteste Nachstunde von 45 dB(A) sicher eingehalten worden ist. Gemäß der Richtlinie zum Immissionsschutz der Bezirksregierung Arnsberg werden die Richtwerte der TA Lärm als Orientierungsgröße für die Bewertung der Immissionsbelastung herangezogen. Bei den beiden Messungen in Keyenberg vom 02.04.2020 bis 16.04.2020 und vom 09.09.2020 bis 25.09.2020 zeigte sich, dass sich der Pegel Lkon, in dem sich der Tagebau als konstant ernittierende Quelle, neben anderen Quellen mit konstanter Geräuschemission, wie z.B. Lüftungsanlagen und Wärmepumpen, wiederfindet, auf einem vergleichbaren Niveau bewegt, wie der Pegel LVm, der die Straßenverkehrsbelastung wiedergibt. Dies gilt analog für die Messung in Kuckum vom 18.03.2020 bis 02.04.2020, bei der sogar der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) eingehalten wurde.

Die Messorte für die Geräusch- und Staubmessungen, an denen die Messungen durch akkreditierte Messstellen durchgeführt werden, werden von der Bezirksregierung Arnsberg vorgegeben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Richtwert für Mischgebiete der TA Lärm bei den o.a. Messungen sicher eingehalten worden ist.

Hinsichtlich der Frage nach der "Stabilisierung der Abbruchkante hin zu den (vermutlich) verbleibenden Dörfern" möchten wir zunächst auf die übliche Begrifflichkeit verweisen. Es handelt sich nicht um "Abbruchkanten", was auf eine unkontrolierte Herstellung schließen lassen könnte, sondern um geplante und standsicherheitlich geprüfte "Abbaukanten" bzw. "Abbaugrenzen". Diese sind die Oberkanten von Tagebauböschungen, die nach standsicherheitlicher Prüfung dort kontrolliert angelegt wurden.

Aus fachlicher Sicht der RWE Power AG sind die entlang der Abbaugrenzen angelegten sogenannten Tagebaurandböschungen der Braunkohlentagebaue über ihre gesamte Lebensdauer hinweg ausreichend standsicher dimensioniert. Sie werden in Nordrhein-Westfalen nach dem sogenannten 6-Augen-Prinzip durch Bergbehörde und Geologischen Dienst regelmäßig überprüft und bestätigt. Die mit dem Abbau voranschreitenden Tagebaurandböschungen werden temporär genutzt und entsprechend bergbehördlicher Vorgaben hinsichtlich ihres Verformungsverhaltens fortlaufend messtechnisch überwacht.

Auf Dauer angelegte Tagebauböschungen entlang der Abbaugrenze, sogenannte Endböschungen, werden während der Betriebsphase ebenfalls wie vorstehend beschrieben überwacht. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung nach Maßgabe der Vorgaben aus den Braunkohlenplänen und der Abschlussbetriebspläne werden diese dann bei einer Verkippung oder Herstellung einer Tagebauseeböschung so flach gestellt, dass nach Erfüllung des Abschlussbetriebsplanes und Feststellung

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	7



durch die zuständige Fachbehörde, dass "nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden" (vgl. § 69 BBergG), die Bergaufsicht endet.

Fragenblock Entwicklungsperspektive der Dörfer stärken

- 8.) Was wird unternommen, damit die noch verbleibenden Bewohner in Keyenberg, Ober- und Unterwestrich, Kuckum und Berverath wohnen bleiben können?
- 9.) Was wird unternommen, um den Substanzerhalt der leerstehenden Häuser zu ermöglichen bzw. zu verbessern? Können weitere "Zwischennutzungen"- zusätzlich zu der Aufnahme der Flutopfer - angedacht werden?
- 10.) Wie viele Hochwassergeschädigte haben das Angebot von RWE angenommen, in eins der leeren Häuser zu ziehen und welche Häuser wurden angeboten?

In der Leitentscheidung 2021 hat die Landesregierung NRW vor dem Hintergrund der festgestellten energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit des Tagebaus im Entscheidungssatz 13 ausgeführt, dass die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen sei.

Die Umsiedlung im 3. Umsiedlungsabschnitt mit den Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath ist zudem sehr weit fortgeschritten. Mit rund 90% der Umsiedler konnte bereits eine Einigung über den Erwerb der Anwesen erreicht werden und auch den restlichen Eigentümern wird wie bisher ein Ankaufsangebot zu Umsiedlungskonditionen gemäß der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen Im Rheinischen Braunkohlerevier 2015 gemacht. Der Erwerb der restlichen Anwesen wird also planmäßig fortgesetzt. Gleichzeitig kommen wir der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht nach, indem wir die bereits erworbenen und leerstehenden Häuser gegen unbefugtes Betreten bedarfsgerecht sichern. Die Funktionsfähigkeit der zur Versorgung der vor Ort lebenden Bevölkerung notwendigen öffentlichen technischen Infrastruktur wird in bedarfsgerechtem Umfang weiter aufrechterhalten. Die Zuständigkeit liegt bei den Versorgern und bei der Stadt Erkelenz, sofern die Infrastruktur nicht bereits an uns übergeben wurde.

Gebäude, die weitgehend intakt waren und über einen Strom- und Wasseranschluss verfügten, konnten für eine begrenzte Zeit den Opfern des Hochwassers von Mitte Juli angeboten werden. 17 Objekte wurden revierweit vermittelt.

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	8



Aufgrund des Umsiedlungs- und Tagebauverlaufs werden darüberhinaus seitens RWE keine weiteren Anwesen für Zwischennutzungen außerhalb eigener betrieblicher Belange an Dritte vermietet, sofern nicht laufende Verträge bestehen. Bestehende Nutzungsverhältnisse werden schrittweise, angepasst an den Umsiedlungs- und Tagebauverlauf, aufgelöst.

Für Fragen stehen wir bei Bedarf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

RWE Power Aktiengesellschaft

ppa.

Clester)

(Stemann)

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	9



Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	10

Rechtliche Grundlagen

bildet die erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Die rechtliche Grundlage für die Bewertung der Belastung durch Staubhiederschlag (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.

Stoffgruppe	Deposition g/(m²* d)	Mittelungszeitraum
Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)	0,35	Jahr

Immissionswert für Staubniederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachtellen, gemessen in Gramm je Quadratmeter und Tag Gemäß TA Luft ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag sichergestellt, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, als Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung, den Immissionswert an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

PAVE 12.03.2021 Stauthriedenschlagemessungen - Messverfichnen und Ergebnisse

Selba 2

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	11



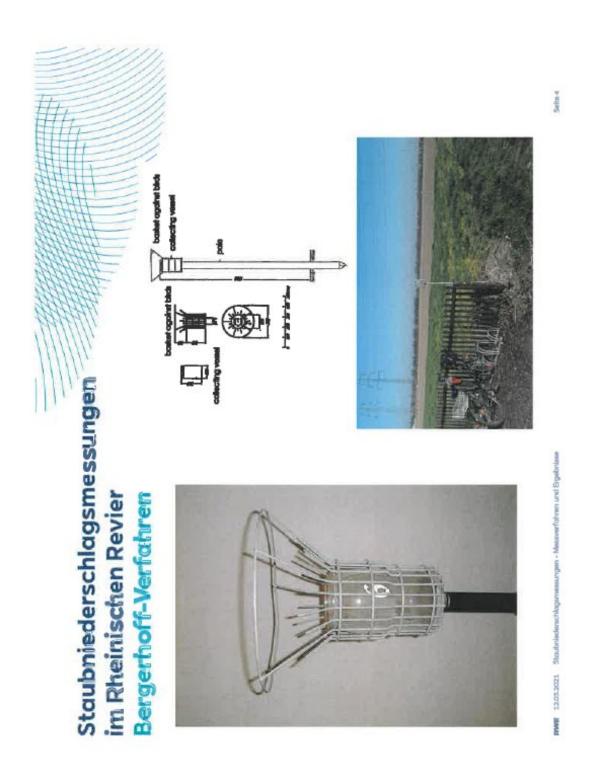


- Die Messungen werden derzeit an rund 70 Stellen durchgeführt.
- Sie erfolgen nach VDI 4320 mit dem sog. Bergerhoff-Verfahren.
- Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz zertifizierte Labor "UCL" von RWE Power beauftragt. Mit der Durchführung der Messungen und den Auswertungen ist das vom Landesamt für
- Über die Ergebnisse erfolgt eine jährliche Berichterstattung an die Bergverwaltung.
- In Abhängigkeit vom jeweiligen Tagebaufortschritt findet eine Aktualisierung der Messstellen in Abstimmung mit der Bergverwaltung Düren statt.
- RWE Power legt der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie zum Anfang eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht über durchgeführte Schutzmaßnahmen vor. .

RWE 12.03.3022 Strubniederschlagsmessungen - Meseverfahren und Ergebnisse

Selte 3

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	12



Stand: 17. September 2021

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	13



Stand: 17. September 2021

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	14

Immissionswerte als Jahresmittel in [g/m²+d] Tagebau Garzweiler 2008 bis 2020 Staubniederschlagsmessungen

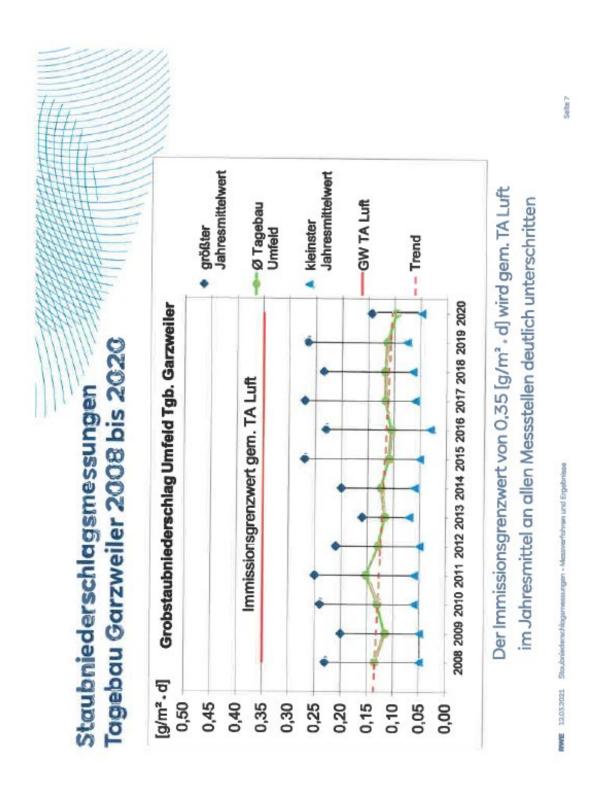
	G03 G07 G08 G10 G11 G12 G18 G19 G21 G22 G23 G24 G25 G26 G27 G28 G29 G30 G31 G32 G33 G34 G35 G36 G37 G38 G39 G40 G41 G42 C43	7 60	8 G1	0 611 6	17	G18	619	62	G2	2 62	3.62	4 6	55 6	928	627	G28	G28	63	63	63	2 63	3 63	9	35 G	36 G	37 6	38 63	9	00	416	42 G		0
2008	2008 0,130,100,140,110,170,100,150,170,190,070,190,230,070,070,230,230,090,080,120,050,110,16	00,1	40,1	10,170,	10	7,15	71,0	0,18	000	70,1	90,2	30,	0 40	10	0,23	0,23	0,09	000	10	0.0	50,1	10,1	9			,	١.					0	0.13
900%	2009 0,13 0,09 0,07 0,11 0,12 0,08 0,16 0,06 0,17 0,05 0,15 0,20 0,08 0,14 0,19 0,17 0,06 0,10 0,12 0,07 0,11 0,10 -	000	70,1	10,120,	980	3,16	90'0	0,17	0.0	50,1	50,2	00	38.0	14	0,19	0,17	90'0	0,10	00.1	20.0	70.1	10.1	0		3		,						0 43
010	2010 0,150,090,100,180	90,1	00,1	80,170,120,110,110,200,060,240,210,100,110,210,080,160,130,090,080,120,08	120	111	0,11	0,20	0,0	80,2	40,2	10,	100	1	0,21	90'0	0,16	0,13	00	000	60,1	20,02	9									0	0.13
011	2011 0,190,140,170,230,160,09 - 0,070,140,100,220,220,13 0,18 0,250,120,130,160,120,060,180,14 -	40,1	70,2	30,160,	8		0,07	0,14	10.1	00,2	20.2	20,	13.0	19	3,25	0,12	0,13	0,16	0.1	20,0	60,1	80,1	4									0	0.45
012	2012 0,110,120,160,120,130,11	20,1	80,1	20,130,	=		0,070,200,050,180,210,130,200,180,120,130,110,110,080,140,140,080,09	0,20	0,0	50,1	80,2	10	30	20	3,18	0,12	0,13	0,11	0,1	0,0	80,1	40,1	40,0	300								0	0.13
013	2013 0,160,110,080,110,140,08 -	10,0	80,1	10,140,	90	1	0,100,160,070,16 - 0,13 0,13 0,160,150,090,090,120,080,130,150,070,09	0,16	0,0	70,1	1	0	30	13 (3,18	0,15	0.09	30'0	0,1	0,0	80,1	30,1	50.0	77.0.0	90	78						0	0 12
014	2014 0,110,080,150,140,140,12 - 0,080,100,060,13 - 0,130,180,200,120,120,160,120,070,150,140,140,13	90,1	50,1	10,140,	N	1	00'0	0,10	0,0	30,1		0	30	18 0	1,20	0,12	0,12	0,10	0,1	0'0	70,1	50,1	40,1	40,1	13							0	0.12
015	2015 0,180,080,070,100,140,07 - 0,070,100,080,10 -	00'08	70,1	00,140,	20	1	0,07	0,10	0,0	30,1	-	0	3 0	14 0	1,27	0,13 0,14 0,27 0,10 0,09 0,05 0,10 0,06 0,13 0,15 0,07 0,11	80'0	0,05	0,10	0'0	50,1	30.1	50.0	70.1	-	1						0	0 44
910	2018 0,110,080,090,080,190,09 -	30'08	90'0	30,190,	80		0,070,140,070,10	0,14	0'0	10,1			0 0	110	,23	0,20 0,11 0,23 0,10 0,07 0,07 0,16 0,07 0,14 0,12 0,03 0,04 0,05 0,11	70,0	0,07	0,16	0,0	70,1	40.1	20.0	30.0	740.0	950	Ŧ					, c	
110	2017 0,120,11 0,130,09	-	1	0,130,			0,080,170,080,13	0,17	00	30,1		0,	40	140	113	0,14 0,14 0,13 0,08 0,08 0,08 0,10 0,07 0,27 0,18 -	90'0	90'0	0,10	0,0	70,2	70,1	00		- 0,060,08	080	86					0	0.12
018	2018 0,100,10 -	-	1	90'060'0 -		1	0,080,120,070,16 -	0,12	0,0	10,1	1		50,	18 0	111	0,15 0,18 0,110,100,07 0,12 0,13 0,12 0,23 0,15	200	0,12	0,13	0,1	20,2	30,1	9	,	0	0,130,08	86					0	0.12
018	2019 0,100,09 0,120,11 -	-	1	0,120,	=	1	0,090,080,080,28 - 0,14 0,11 0,190,080,080,100,140,090,090,14	90,0	0,0	0,2	-	0,1	4 0,	110	1190	1,08	90'0	0,10	0,14	0,0	000	90.1		1	0	0,080,12	12					0.11	-
020	2020 0,120,08 0,110,13 - 0,08 - 0,08 0,14 - 0,140,080,090,130,08	-	-	0,110,	5		90'0	1	0,0	-	,	0,1	4	0	1140	90'0	60'0	90'0	0,13	0,0					0.0	000	0.090,070,070,050,080,120,080,010	0.0	50.0	80.	200	0	9

2020 werden die Messstellen G21, G23, G33, G34 G35 und G36 aufgrund des Abbaufortschritts aufgegeben, dafür die (2016). Im Zuge dessen wurden Messstellen G37 und G38 (2016) neu eingerichtet. Messstellen G39, G40, G41, G42 und G43 neu eingerichtet.

Solbe 6

RWE 12.03.2021 Stoubniederschlagemessungen - Messwerfahren und Erzeh

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	15



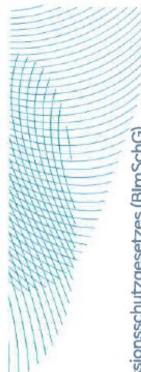
Stand: 17. September 2021

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	16



Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	17

Rechtliche Grundlagen



Tagebaue sind gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Nach § 22 BlmSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, dass

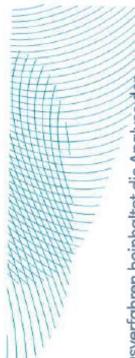
- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

RWE 12.03.2021 Garbuschmassungan - Massvarfohran und Ergabnisse

Sehn2

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	18

Rechtliche Grundlagen



Das bergrechtliche Planungs- und Zulassungsverfahren beinhaltet die Analyse der Geräuschsituation.

Immissionsbelastung in den Tagebaurandgemeinden mit mobilen Messstationen RWE Power lässt daher auf der Grundlage von §52 BImSchG die messen.

Die Geräuschmessungen werden regelmäßig, aber auch fallbezogen, in

Abstimmung mit der Zulassungsbehörde durchgeführt.

Mit der Durchführung der Messungen ist ein Gutachter beauftragt.

RWE Power legt der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, zum Anfang eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht über durchgeführte

Schutzmaßnahmen vor.

Selto 3

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	19



Stand: 17. September 2021

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	20



Nacht: Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Leq ist der Mittelungspegel, der der über einen gewissen Zeitraum (Nachtzeit)

gemittelten Schallenergie entspricht.

Als zwei weitere wichtige Größen zur Beschreibung von Geräuschsituationen sind

der Basispegel und der mittlere Spitzenpegel anzuführen.

Der Basispegel L95 ist jener Schalldruckpegel, der zu 95 % des

Beurteilungszeitraumes überschritten ist.

Der mittlere Spitzenpegel LO1 ist der in 1 % der Zeit überschrittene

Schalldruckpegel.

LNuS ist der Beurteilungspegel der ungünstigsten Nachtstunde.

RWE 12.03.2021. Gerbuschmessungen - Messverfahren und Brgebnisse

Selbs 5

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	21



Die Pegel Lkon und LVm werden durch Geräuschtrennung ermittelt.

zwischen den Hintergrund-, Mittelungs- und Spitzenpegeln bestehen, in Verbindung mit der Art der einwirkenden Schallquellen (Gewerbe, Straße, Schiene) gebracht. Anhand statistischer Verfahren (VDI 3723) werden feste Zusammenhänge, die

Dadurch kann auf die jeweiligen Immissionsanteile geschlossen werden:

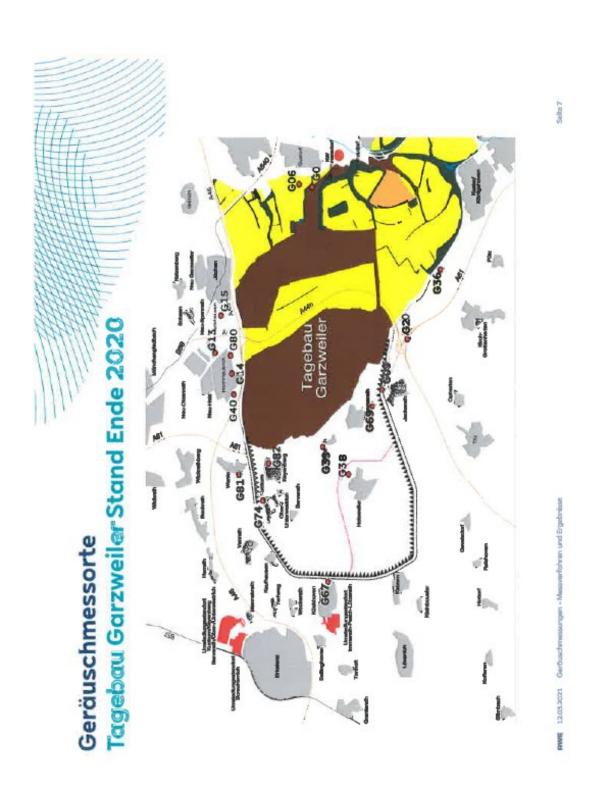
- Lkon: Mittelungspegel Konstantanteil Gewerbe
- LVm: Mittelungspegel intermittierender Anteil Straßenverkehr

Die Immissionen der Tagebaue sind im Konstantanteil Gewerbe enthalten.

WE 12.03.2021 Garbuschmassungen - Messverfahren und Ergebnisse

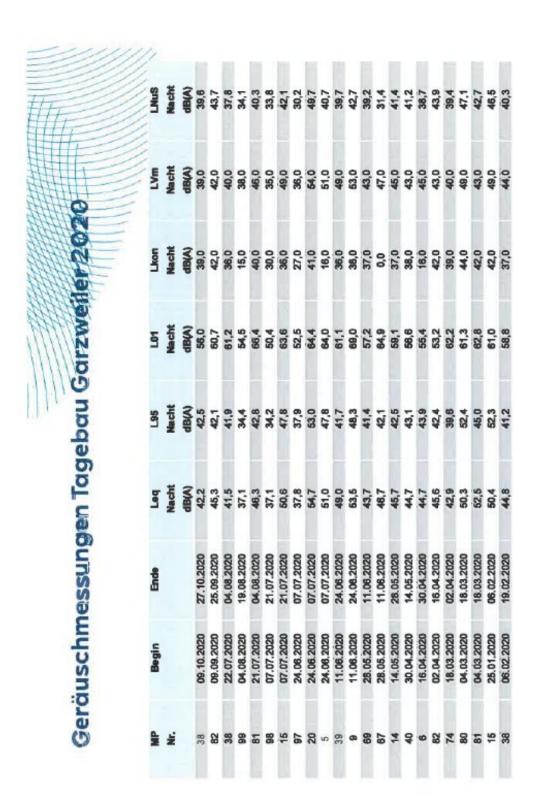
Selbe 6

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	22



Stand: 17. September 2021

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	23



RME 12.03.2021. Gerbuschmessungen - Messverfahren und Ergebnisse

Selbe

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	24

Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Bezirksregierung Köln Geschäftsstelle des Regionalrates und des Braunkohlenausschusses 50606 Köln

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Braunkohlenausschuss vom 18. August 2021

Ihre Email vom 23.08.2021

Sehr geehrte Frau Kelz,

zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Braunkohlenausschuss vom 18. August 2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Tagebau Garzweiler ist derzeit mit einem rechtskräftigen Rahmenbetriebsplan und einem vollziehbaren Hauptbetriebsplan zugelassen. Der Braunkohlenplan befindet sich derzeit in einem Änderungsverfahren, der den Tagebau Garzweiler an die Leitentscheidung "Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier" vom 15.07.2016 anpassen soll.

Die Leitentscheidung "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier" vom 23. März 2021 besagt in Entscheidungssatz 3, dass die Planung für den Tagebau Garzweiler auf das Enddatum 31.12.2038 ausgerichtet werden soll. Zudem sollen Vorsorgen für ein ggf. vorgezogenes Abschlussdatum am 31.12.2035 getroffen werden. Nach Entscheidungssatz 13 ist die "Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath [...] entsprechend dem Braunkohlenplan "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath" an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen".

Die Bezirksregierung Arnsberg ist bei ihren Entscheidungen an die Leitentscheidung und die darauf aufbauenden Braunkohlenpläne gebunden und geht davon aus, dass die aktuelle Leitentscheidung entsprechend

Abteilung 6 Bergbau Und Energie in NRW

Datum: September 2021 Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 61.01.22-2021-66 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Dronia wolfgang.dronia@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-3919 Fax: 02931/82-45025

Dienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba: IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15 BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	25

Bezirksregierung Arnsberg



umgesetzt wird. Sollten abweichende Planungen vorliegen, werden die notwendigen Maßnahmen mit der RWE Power AG abgestimmt und durchgeführt.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 2 von 2

Frage 4:

Was unternimmt die Bezirksregierung und der Bergbautreibende, um hier entsprechende Aufforstungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum Schutz der Dörfer vorzunehmen?

Zum Schutz der Ortschaft Holzweiler ist eine Immissionsschutzbepflanzung geplant, die bereits teilweise umgesetzt wurde. Falls es konkrete Planungen zum Erhalt weiterer Ortschaften geben sollte, wird die Bezirksregierung Arnsberg dafür Sorge tragen, dass geeignete Immissionsschutzmaßnahmen im Bereich dieser Ortschaften durchgeführt werden.

Frage 5:

Sind Maßnahmen zur Rekultivierung und Stabilisierung der Abbruchkante hin zu den (vermutlich) verbleibenden Dörfern vorgesehen - falls ja, welche?

Derzeit sind keine Maßnahmen zur Stabilisierung der Böschungsoberkante zu den Umsiedlungsorten notwendig. Die Böschungen sind in einem sicheren Zustand und werden durch die Bergbautreibende und die zuständigen Behörden überwacht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Wolfgang Dronia

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	26

An den

Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses Herrn Stefan Götz Bezirksregierung Köln Geschäftsstelle Braunkohlenausschuss

50667 Köln



Bezirksregierung, Raum H 455 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln 0177 7473808 oder 0172-6431213 gruene.regionalrat-koeln@gmx.de

www.gruene-regionalrat-koeln.de

Köln, den 18.08.2021

Anfrage zur Sitzung des Braunkohlenausschusses im September

Sehr geehrter Herr Götz,

die Leitentscheidung 2021 der Landesregierung sieht im Entscheidungssatz 4 Verbesserungen für die Randdörfer des Tagebaus Garzweiler 2 hinsichtlich Ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen vor.

"Dazu sind vorrangig die Abstände der Abbaugrenze des Tagesbaus gegenüber den Ortsrändern auf mindestens 400 Meter zu vergrößern. Soweit mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung vereinbar, sind 500 Meter Abstand anzustreben." (Leitentscheidung – Entscheidungssatz 4)

In Bezug auf die noch verbleibenden Dörfer, welche mit großer Wahrscheinlichkeit von dem Abbau verschont bleiben werden (vgl. Beschluss des Braunkohleausschusses vom 28.05.2021 auf Vorlage einer Alternativplanung mit Erhalt der Dörfer), fragen wir vor dem Hintergrund, dass die heutige Abbaukante bereits nahe an Keyenberg herangerückt ist,

Abbaugrenze

- 1.) Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass die Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber dem Ortsrand von Keyenberg und der anderen Ortschaften 400 Meter nicht unterschreitet? (Bitte einen entsprechenden Plan zum Ortsrand und der jetzigen Abbaukante beifügen und die Abstände kennzeichnen)
- 2.) Kann in Zukunft sichergestellt werden, dass vorausgesetzt vereinbar mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung -, auch ein 500 Meter Abstand angestrebt bzw. eingehalten werden kann? (Bitte auch hier entsprechendes Kartenmaterial inklusive Abstandsmarkierungen beifügen)

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	27

3.) Ist es aus der Erfahrung der letzten schweren Überschwemmungen nicht nötig, die Abbaugrenze zu den Dörfern generell zu erhöhen? (Die jüngsten Überflutungen betrafen mehrere Kreise des Braunkohlengebietes sowie den Tagebau Inden) Ist in diesem Zusammenhang ein Mindestabstand von 500 m nicht deutlich zu wenig?

Schutz der Anwohner*innen vor Lärm- und Staubimmissionen

Heute ist feststellbar, dass vor Kurzem an der Zufahrtsstraße nach Keyenberg zum Tagebaurand hin großflächig noch vorhandener Baumbestand niedergelegt wurde. Die so verstärkte nächtliche Lärmbelästigung durch den Tagebau betrifft zudem insbesondere das Dorf Keyenberg, aber auch die Ortschaften Berverath, Holzweiler sowie drei Feldhöfe erheblich.

- 4.) Was unternimmt die Bezirksregierung und der Bergbautreibende, um hier entsprechende Aufforstungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum Schutz der Dörfer vorzunehmen?
- 5.) Sind Maßnahmen zur Rekultivierung und Stabilisierung der Abbruchkante hin zu den (vermutlich) verbleibenden Dörfern vorgesehen falls ja, welche?
- 6.) Welche Lärmmessdaten und welche Grobstaubbelastung zeigen die Aufzeichnungen von RWE für die Orte Keyenberg und Berverath (Liste bitte beifügen).
- 7.) Ist es möglich, die nächtlichen Betriebszeiten des Bergbaus bzw. den nächtlichen Betriebslärm zu verringern? Sind Maßnahmen, wenn ja welche, konkret angedacht?

Entwicklungsperspektive der Dörfer stärken

Da infolge des neu zu beschließenden Klimaschutzgesetzes und des erst kürzlich ergangenen höchstrichterlichen Urteils davon auszugehen ist, dass Keyenberg, Ober- und Unterwestrich, Kuckum und Berverath auf Dauer erhalten bleiben können, sollte es insbesondere den Anwohner*innen, die vor diesem Hintergrund Ihre Häuser nicht verlassen wollen, ermöglicht werden, möglichst gute Entwicklungsperspektiven für ihre Dörfer vorfinden zu können. Zahlreiche Häuser stehen leer und sind quasi dem Verfall preisgegeben.

- 8.) Was wird unternommen, damit die noch verbleibenden Bewohner in Keyenberg, Oberund Unterwestrich, Kuckum und Berverath wohnen bleiben können?
- 9.) Was wird unternommen, um den Substanzerhalt der leerstehenden Häuser zu ermöglichen bzw. zu verbessern? Können weitere "Zwischennutzungen"- zusätzlich zu der Aufnahme der Flutopfer angedacht werden?
- 10.) Wie viele Hochwassergeschädigte haben das Angebot von RWE angenommen, in eins der leeren Häuser zu ziehen und welche Häuser wurden angeboten?

Für die Beantwortung unserer Anfrage bedanken wir uns im Voraus.

Horst Lambertz, Fraktionsvorsitzender

Ute Sickelmann, stellv. Fraktionsvorsitzende

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	28

Manfred Krause, Mitglied des Braunkohleausschusses

f.d.R: Annika Schmidt (Fraktionsgeschäftsführerin)